

Besuche von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau

Ab **01.02.2023** gilt aufgrund der der 17. BayIfSMV (Stand: 01.10.2022, gültig bis zunächst 17.02.2023) und der Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2-getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) Folgendes:

1. Aktuell sind Besuche in der hiesigen Anstalt mit dem gesetzlichen Mindestumfang von 4 Stunden pro Monat zugelassen.
2. Die 17. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
3. Nach Nr. 4.1 AV Corona-Schutzmaßnahmen i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 6 IfSG dürfen **positiv getestete (...), Besucher (m/w/d) und ehrenamtliche Mitarbeiter (m/w/d) die Anstalt nicht betreten!**
4. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Dauer des gesamten Besuchs, sondern z. B. auch bereits vor oder in der Torwache. Die in der Torwache zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel sind zu benutzen und die geltenden Hygieneregeln einzuhalten.
5. Der Besuch findet im Besucherraum der Anstalt statt.
6. Der Konsum von Getränken und Speisen ist während des Besuchs gestattet.
7. Die rechtzeitige telefonische Besuchsanmeldung bleibt von den o. g. Regelungen unberührt.

Laufen, 31.01.2023

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Laufen – Lebenau

gez.
Zecha
Ltd. Regierungsdirektor